

A m t s b l a t t

für die Gemeinde Dörverden



Nr. 5 Jahrgang 2023

Dörverden, 07.02.2023

Inhalt	Seite
Bebauungsplan Nr. 87 „Garten- und Landschaftsbau Stedebergen“ mit örtlicher Bauvorschrift Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	1-2

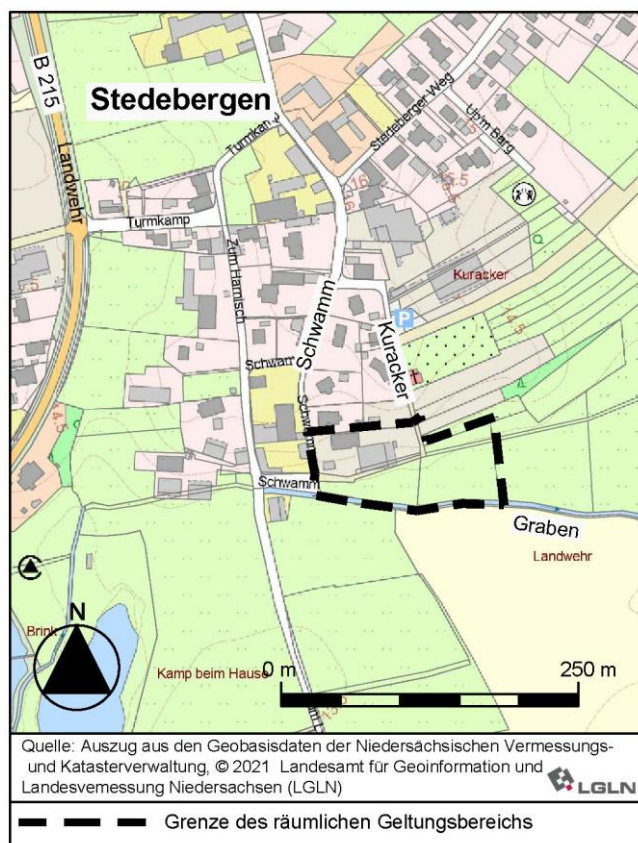
Bebauungsplan Nr. 87 „Garten- und Landschaftsbau Stedebergen“ mit örtlicher Bauvorschrift

Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des BauGB und aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dörverden in seiner Sitzung am 15.12.2022 den Bebauungsplan Nr. 87 „Garten- und Landschaftsbau Stedebergen“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 87 „Garten- und Landschaftsbau Stedebergen“ mit örtlicher Bauvorschrift ist gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 87 „Garten- und Landschaftsbau Stedebergen“ mit örtlicher Bauvorschrift liegt am Südrand des Ortsteils Stedebergen und umfasst das Grundstück „Schwamm 5“ einschließlich südlich und südöstlich angrenzende Freiflächen. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



Der Bebauungsplan Nr. 87 „Garten- und Landschaftsbau Stedebergen“ mit örtlicher Bauvorschrift, die Begründung dazu und die zusammenfassende Erklärung können gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus in Dörverden, Große Straße 80, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dörverden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 87 „Garten- und Landschaftsbau Stedebergen“ mit örtlicher Bauvorschrift in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Dörverden, den 06. Februar 2023

GEMEINDE DÖRVERDEN

gez. Alexander von Seggern
Bürgermeister